

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht sei am 5. Oktober 2005 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 269, S. 15.

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Republik Polen), eingereicht am 4. Dezember 2007 — Uwe Rüffler/Dyrektor Izby Skarbowej we Wrocławiu Ośrodek Zamiejscowy w Wałbrzychu**

**(Rechtssache C-544/07)**

(2008/C 37/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

## Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Uwe Rüffler

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej we Wrocławiu Ośrodek Zamiejscowy w Wałbrzychu

## Vorlagefrage

Sind Art. 12 Abs. 1 sowie Art. 39 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dahin auszulegen, dass sie der in Art. 27b des Gesetzes vom 26. Juli 1991 über die Einkommensteuer (ustawa o podatku dochodowym od osób fizycznych, konsolidierte Fassung veröffentlicht im Dz. U.2000, Nr. 14, Pos. 176, mit Änderungen) niedergelegten nationalen Bestimmung, mit der das Recht, von der Einkommensteuer den Betrag von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung abzuziehen, auf nach Vorschriften des nationalen Rechts gezahlte Beiträge beschränkt wird, in einer Situation entgegenstehen, in der ein Gebietsansässiger von einem in Polen besteuerten Einkommen Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung in einem anderen Mitgliedstaat abführt?

**Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2007 von Akzo Nobel Chemicals Ltd, Akcros Chemicals Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 17. September 2007 in der Rechtssache T-253/03, Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd/Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

**(Rechtssache C-550/07 P)**

(2008/C 37/28)

Verfahrenssprache: Englisch

## Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Akzo Nobel Chemicals Ltd, Akcros Chemicals Ltd (Prozessbevollmächtigte: C. Swaak, advocaat, sowie M. Mollica und M. van der Woude, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Council of the Bars and Law Societies of the European Union, Algemene Rad van de Nederlandse Orde van Advocaten, Association européenne des juristes d'entreprise (AEJE), American Corporate Counsel Association (ACCA) — European Chapter, International Bar Association

## Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz (GeI) vom 17. September 2007 in der Rechtssache T-253/03 aufzuheben, soweit damit die Klage auf Schutz des Anwaltsgeheimnisses für den Verkehr mit dem Unternehmensjuristen von Akzo Nobel abgewiesen wird;
- die ablehnende Entscheidung der Kommission vom 8. Mai 2003 für nichtig zu erklären, soweit damit die Rückgabe der E-Mail-Korrespondenz mit dem Unternehmensjuristen von Akzo Nobel verweigert wird;
- der Kommission die Kosten dieses Rechtsmittels und des Verfahrens vor dem GeI, soweit sie den mit dem vorliegenden Rechtsmittel geltend gemachten Rechtsmittelgrund betreffen, aufzuerlegen.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, dass das GeI durch die Abweisung ihrer Klage gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen habe. Insbesondere habe das GeI, indem es streng einer einseitigen und am Wortlaut haftenden Auslegung einiger weniger Randnummern des Urteils AM&S Europe/Kommission (<sup>1</sup>) gefolgt sei,

1. den Grundsatz des Anwaltsgeheimnisses, wie er im Urteil AM&S erläutert sei, falsch auslegt und dadurch den Gleichheitsgrundsatz verletzt (Abschnitt B);

2. indem es das Anwaltsgeheimnis nicht im Licht der bedeutenden Entwicklungen des rechtlichen Umfelds ausgelegt habe, jedenfalls die allgemeinen Grundsätze der Wahrung der Verteidigungsrechte und der Rechtssicherheit verletzt (Abschnitt C) und
3. zumindest gegen Art. 5 EG (Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung) und den Grundsatz der nationalen Verfahrensautonomie verstoßen (Abschnitt D).

<sup>(1)</sup> Urteil vom 18. Mai 1982 in der Rechtssache 155/79, Slg. 1982, 1575.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'Etat (Frankreich), eingereicht am 11. Dezember 2007 — Commune de Sausheim/Pierre Azelvandre**

**(Rechtssache C-552/07)**

(2008/C 37/29)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'Etat

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Commune de Sausheim

*Kassationsbeschwerdegegner:* Pierre Azelvandre

**Vorlagefragen**

- Ist als „Ort, an dem die Freisetzung der genetisch modifizierten Organismen erfolgt“, der nach Art. 19 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt <sup>(1)</sup> nicht vertraulich behandelt werden darf, die Parzelle oder ein größeres geografisches Gebiet zu verstehen, das der Gemeinde, in deren Gebiet die Freisetzung erfolgt, oder einem noch größeren Gebiet (canton, département) entspricht?
- Kann der Mitteilung der Grundbuchangaben des Freisetzungsorts, wenn dieser Ort so zu verstehen sein sollte, dass er die Parzelle bezeichnen muss, auf der Grundlage des Art. 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (jetzt Europäischen Gemeinschaft) oder der Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen <sup>(2)</sup> oder eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts ein Vorbehalt zugunsten des Schutzes der öffentlichen Ordnung

oder anderer gesetzlich geschützter Geheimnisse entgegengehalten werden?

<sup>(1)</sup> ABl. L 117, S. 15.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41, S. 26).

**Klage, eingereicht am 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik**

**(Rechtssache C-556/07)**

(2008/C 37/30)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Nolin und M. van Heezik)

*Beklagte:* Französische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 und 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 2847/93 <sup>(1)</sup> sowie aus den Art. 23 Abs. 1 und 2, 24 und 25 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 2371/2002 <sup>(2)</sup> verstoßen hat, indem sie es unterlassen hat, die Ausübung des Fischfangs in zufrieden stellender Weise zu kontrollieren, zu inspizieren und zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf das Verbot von Treibnetzen für den Fang bestimmter Arten, und indem sie nicht dafür gesorgt hat, dass geeignete Maßnahmen gegen diejenigen ergriffen werden, die für Verstöße gegen die Gemeinschaftsregelung über die Verwendung von Treibnetzen verantwortlich sind;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit ihrer Klage wirft die Kommission der Beklagten vor, die Gemeinschaftsregelung über die Fischerei nicht ordnungsgemäß anzuwenden. Diese rechtswidrige Anwendung beruhe zum einen darauf, dass die französischen Behörden die sogenannte Thonaille nicht als Treibnetz ansähen, obwohl sie angesichts ihrer technischen Merkmale durchaus ein solches nach der Gemeinschaftsregelung verbotenes Netz darstelle. In diesem Zusammenhang spiele es keine Rolle, dass die Thonaille mit Hilfe eines Treibankers stabil gehalten werden könne, denn diese Stabilisierung bedeute nicht, dass die Thonaille nicht durch die Meeresströmung oder den Wind driften könne, sondern lediglich, dass sie durch Schwimmer und Gewichte gehalten werde, um ihre Wirksamkeit zu optimieren und zu verhindern, dass sie sich horizontal knapp unter die Wasseroberfläche lege.